

GEMEINDE MERKLINGEN

Alb-Donau-Kreis

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEHALLE MERKLINGEN (GHM)

vom 09. Februar 2010

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindehalle Merklingen (GHM) dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Leben und dem sportlichen Übungsbetrieb in der Gemeinde Merklingen. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sie der Schule, den Kindergärten, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen, sowie den Bürgern der Gemeinde Merklingen zur Verfügung gestellt.
- (2) Auswärtigen Veranstaltern kann die Gemeindehalle zur Verfügung gestellt werden, soweit aus der Gemeinde Merklingen keine Belegung beantragt ist.
- (3) Die Gemeindehalle wird von der Gemeinde Merklingen als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang oder dem Zeitpunkt nach.

§ 2 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich wie für den Teilnehmer oder Besucher einer in der Gemeindehalle stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und zum geregelten Ablauf des Übungsbetriebs und der Veranstaltungen.

§ 3 Belegung der Gemeindehalle

- (1) Die Belegung der Gemeindehalle wird auf Antrag durch die Gemeinde Merklingen festgelegt.
- (2) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt wird. Der sportliche Übungsbetrieb hat vorrangig in der Sport- und Mehrzweckhalle zu erfolgen.
- (3) Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Merklingen, gemeindliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.
- (4) Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen.

§ 4 Ferienregelung/Großreinigung

Die Gemeindehalle ist im Regelfall während der Sommerferien geschlossen, ebenso je eine Woche in den Weihnachts- und Osterferien.

Für die Durchführung einer Großreinigung bzw. bei der Durchführung von Reparaturarbeiten behält sich die Gemeinde Merklingen vor, die Gemeindehalle außerhalb dieser getroffenen Regelung zu schließen.

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Garderobe

Die Gemeinde stellt zur Ablage der Garderobe im Foyer Elemente auf. Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke wird eine Haftung der Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Dekoration

- (1) Jede Dekoration der Räume in der Gemeindehalle, Plakatierungen sowie das Anbringen von sonstigen Befestigungen mit Nägeln u. ä. ist grundsätzlich untersagt. Druckschriften und Plakate dürfen nicht angebracht werden.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wobei im Antrag Art, Umfang und Dauer anzugeben ist. Die Gemeinde wird dem Veranstalter die Ausführung ggf. genau vorgeben.
- (3) Bei allen Ausschmückungen, Befestigungen u. a. ist der Brandschutz in vollem Umfang einzuhalten. Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet widerrechtlich angebrachte Befestigungen oder Dekorationen beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Halle und der Veranstaltungsräume mit den Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort selbstständig dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
 - Die Benutzer der Gemeindehalle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in der Halle nicht erlaubt. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten auf dem Boden ist streng untersagt. Sämtliche Notausgänge sind frei zu halten und die Notbeleuchtung ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung bereit zu halten. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften ist vom Veranstalter besonderes Augenmerk zu richten.
- (3) Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benützt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Nebenräume. Das Betreten der Gemeindehalle mit Schuhen oder Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist untersagt.

- (4) Fußball, Basketball, Faust- oder Prellball, Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen, Bogenschiessen sowie Radfahren, Befahren mit Inlineskaters und Kickboards in der Halle und in allen Nebenräumen einschließlich Foyer ist nicht gestattet. Auch sonstige Spiele oder Sportübungen, die insbesondere die Beleuchtung oder sonstige Einrichtungsgegenstände beschädigen können, sind untersagt.
- (5) Der Trennvorhang in der Halle steht bei Bedarf zur Verfügung. Er darf nur vom Hausmeister bedient werden. Auch alle anderen technischen Einrichtungen werden nur vom Hausmeister bedient. Nach einer besonderen Einweisung können sie auch von anderen Personen bedient werden.
- (6) Nach den einzelnen Veranstaltungen sind die benützten Räume in besenreinem Zustand zu verlassen. Der Flur, die sanitären Anlagen und das Treppenhaus sind nass zu putzen. Die Kücheneinrichtung und die Küche selber ist vom Veranstalter vollständig (nass) zu reinigen. Die Putzmittel werden von der Gemeinde gestellt.
- (7) Während des Übungsbetriebes und sonstigen sportlichen Veranstaltungen ist untersagt:
 - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Gemeindehalle mit Ausnahme des Foyers,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) der Genuss von alkoholischen Getränken mit Ausnahme des Foyers und der Veranstaltungsräume,
 - d) der Gebrauch von Lärminstrumenten.
- (8) Bei Tanzveranstaltungen darf der Veranstalter keine Gläser sondern ausschließlich wiederverwertbare Polystyrolbecher verwenden, die von ihm selbst auf eigene Kosten zu beschaffen und zu entsorgen sind.

§ 8 Benutzung der Turngeräte

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss der Hausmeister zur Aufstellung hinzugezogen werden.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
- (4) Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Hausmeister oder Übungsleiter.

(6) Kleingeräte, Bälle usw., die in Geräteschränken verwahrt werden, gibt grundsätzlich der Hausmeister bzw. Übungsleiter aus. Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz gebracht werden.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Umfang der Überlassung

Die Gemeindehalle oder Teile ihrer Einrichtung werden den Veranstaltungen immer einschließlich Heizung, Beleuchtung und ggf. Lautsprechanlage überlassen. Mit Ausnahme der Bar sind alle Räume voll eingerichtet und ausgestattet.

§ 11 Reinigung nach Veranstaltungen/Übungsbetrieb

- (1) Die durch den geordneten und regelmäßigen Übungsbetrieb verursachte Verunreinigung der Gemeindehalle wird auf Kosten der Gemeinde durch den Hausmeister beseitigt. Ungebührliche Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters durch den Hausmeister beseitigt.
- (2) In den <u>Grundgebühren für die Benutzung der Gemeindehalle</u> ist die <u>Mitwirkung</u> (<u>Anleitung</u>) des Hausmeisters bei der <u>Bestuhlung</u>, sowie die <u>Mitwirkung</u> des Hausmeisters bei der <u>Reinigung (Bedienung Putzmaschinen)</u> jeweils bereits mit eingerechnet.

Die Reinigungsverpflichtung umfasst stets die Gemeindehalle bzw. den kleinen Saal (diese ist bzw. diese sind besenrein zu verlassen), <u>sowie</u> den Flur, die sanitären Anlagen, das Treppenhaus und die Küche, einschließlich der benutzten Einrichtungsgegenstände (diese Räume sind <u>nass</u> zu putzen).

Es steht den Nutzern frei, den Reinigungsservice der Gemeinde mit den erforderlichen Reinigungsarbeiten zu beauftragen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Anlage 1 auf Stundenbasis.

Dasselbe gilt, wenn ohne Rücksprache mit dem Hausmeister die angemieteten Räume nicht in der vorgenannten Form übergeben werden und die Reinigung durch Mitarbeiter der Gemeinde erfolgt.

§ 12 Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss

- (1) Die Gemeindehalle wird ausschließlich von der Gemeinde Merklingen verwaltet.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden.
- (3) Der Hausmeister ist beauftragt, laufend die Aufsicht und Wartung der Gemeindehalle vorzunehmen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihm steht das Hausrecht zu.

- (4) Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungen zu besuchen.
- (5) Innerhalb jeder Übung oder jeder Veranstaltung trägt der Lehrer, der Übungsleiter, der Vorstand oder sonstige Verantwortliche gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsverlauf. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- (6) Wünsche, Anregungen oder Kritik sind dem Hausmeister vorzutragen, der versuchen wird, sofort Abhilfe zu schaffen. Weitergehende Wünsche sind direkt oder über den Hausmeister der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (7) Bei Vorstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, Einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen. Ferner steht ihr das Recht zu, zeitweilig Benutzungen zu untersagen. Generelle oder längere Benutzungsverbote sind vom Gemeinderat auszusprechen.

§ 13 Benutzungszeiten

- (1) Alle Übungen und Veranstaltungen sind innerhalb der vorab festgelegten Benutzungszeiten durchzuführen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Sperrstunde u. a.) sind einzuhalten. Dazu sind ggf. separate Erlaubnisse, z.B. Sperrzeitverkürzung und Schankerlaubnisse einzuholen.
- (2) Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Gemeindehalle ohne Aufforderung zu verlassen.
- (3) Unbefugtes Aufhalten in der Gemeindehalle wird als Hausfriedensbruch geahndet.
- (4) Die Rahmenbedingungen für den Übungsbetrieb werden im Zusammenhang mit der Erstellung der Benutzungspläne aufgestellt.

§ 14 Antragsverfahren

Es werden unterschieden

- 1. Übungsbetrieb (§ 15)
- 2. Veranstaltungen (§ 16)

§ 15 Antrag für Übungsbetrieb

- (1) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen wird im voraus gemeinsam nach Vorschlag der Verwaltung festgelegt. Hieraus wird für die Gemeindehalle ein Belegungsplan erstellt.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 16 Antrag für Veranstaltungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Veranstaltung <u>muss möglichst schriftlich zwei</u> Wochen vor Durchführung bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Bei kurzfristigen Veranstaltungen wie z.B. Trauerfeiern ist diese schnellst möglichst schriftlich und parallel

mündlich bei der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister anzumelden. Der Zeitpunkt, die Dauer, die Art und der Umfang der Benutzung muss genau bestimmt sein. Ferner muss der verantwortliche Leiter hinreichend benannt sein.

- (2) Veranstaltungswünsche für denselben Termin sind aufeinander abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet bei gleich qualifizierten Anträgen der Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (4) Auf Kosten des Veranstalters kann die Gemeindeverwaltung die Gestellung von Sicherheits- und Sanitätswachen verlangen.

§ 17 Begrenzung der Tanzveranstaltungen

Jedem Verein wird die Möglichkeit eingeräumt, jährlich in der Gemeindehalle gegen Kostenersatz eine Tanzveranstaltung abzuhalten. Eine Übertragung von einem Verein auf einen anderen ist nicht zugelassen. In der Adventszeit dürfen keine Tänze abgehalten werden.

§ 18 Bewirtschaftung/Bestuhlung

- (1) Der Wunsch für eine Bestuhlung ist im Antrag mitanzugeben. Sie ist nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde und nach den Aufstellungsvorgaben des Hausmeisters (Bestuhlungsplan) zulässig.
- (2) Die Bestuhlung kann durch den Hausmeister (gegen Kostenersatz) oder unter Mithilfe des Hausmeisters erfolgen.
- (3) Bei Bewirtschaftung der Gemeindehalle ist für eine geordnete und sachgerechte Wirtschaftsführung zu sorgen. Fehlende Gerätschaften, Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Mobiliar werden auf Rechnung des Veranstalters durch die Gemeinde ersetzt oder repariert.
- (4) Vor und nach der Bewirtschaftung erfolgt durch den Hausmeister eine Abnahme, über die eine Niederschrift gefertigt wird, die vom Veranstalter oder einem Beauftragten gegenzuzeichnen ist.

§ 19 Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der Gemeindehalle zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde bzw. die Gemeindeverwaltung kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.

- (3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.
- (5) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen u. a., die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht wurden.
- (6) Die von der Gemeinde für die Benutzung der Gemeindehalle abgeschlossene Versicherung beinhaltet keine Haftungsübernahme entsprechend den vorstehenden Regelungen und entbindet die Benutzer nicht von Ihrer Haftung oder der Verantwortung für eine über die Leistung der Pauschalversicherung hinausgehenden Versicherung.

§ 20 Gebührenordnung

Für die Benutzung der Gemeindehalle werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben. Maßgebend ist die im Zeitpunkt der Benutzung geltende Gebührenordnung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Merklingen, den 09.Februar 2010

Sven Kneipp Bürgermeister